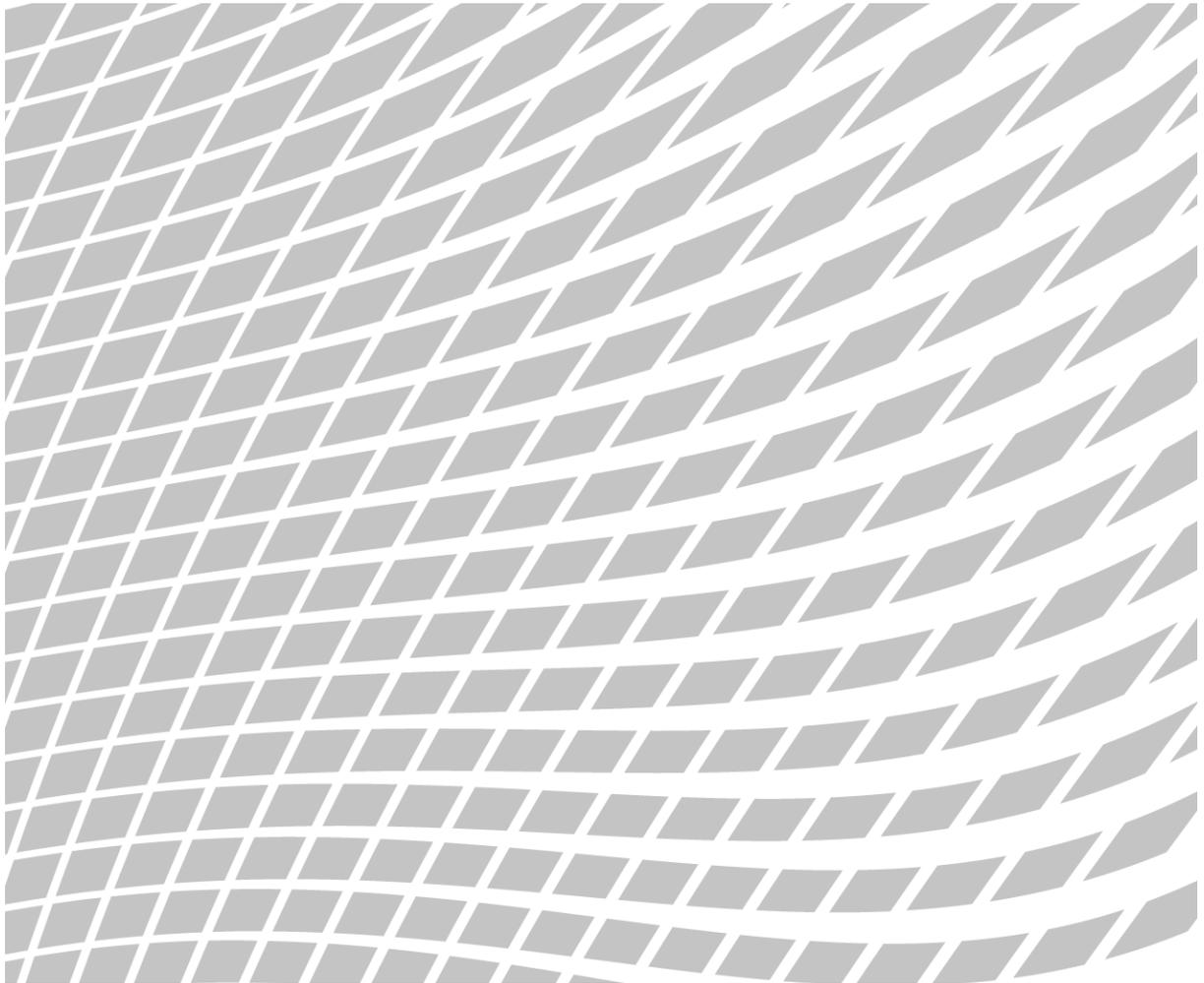


17. Dezember 2009

Rundschreiben Pensions- und Darlehens- geschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB)

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 9. Oktober 2009
zum Entwurf des Rundschreibens „Pensions- und Darlehens-
geschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB)“



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Eingegangene Stellungnahmen | 4 |
| 3 | Ergebnis und Beurteilung | 4 |
| 3.1 | Gegenstand und Geltungsbereich | 4 |
| 3.2 | Regeln für SLB mit Kunden | 6 |
| 3.2.1 | Allgemeine Aufklärungs- und Deklarationspflichten | 6 |
| 3.2.2 | Ungedeckte SLB..... | 7 |
| 3.2.3 | SLB-Vertrag und dessen Inhalt | 7 |
| 3.2.4 | Abrechnung | 8 |
| 3.2.5 | Depotauszug..... | 8 |
| 3.2.6 | Registereintrag | 9 |
| 3.3 | Behandlung von Repo und SLB unter den Liquiditätsvorschriften (Art. 16 ff. BankV) | 9 |
| 3.3.1 | Grundsätzliches | 9 |
| 3.3.2 | Behandlung von Repo | 9 |
| 3.3.3 | Behandlung von gedeckten SLB | 10 |
| 3.3.4 | Behandlung von ungedeckten SLB | 10 |
| 3.3.5 | Liquiditätsausweis..... | 10 |
| 3.4 | Risikomanagement | 10 |
| 3.5 | Prüfung | 10 |
| 3.6 | Übergangsfrist | 10 |
| 4 | Fazit | 11 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---|
| BankG | Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; SR 952.0) |
| BankV | Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung; SR 952.02) |
| BEG | Bucheffektengesetz |
| BEHG | Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; SR 954.1) |
| BEHV | Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung; SR 954.11) |
| EBK | Eidgenössische Bankenkommission |
| FINMA | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht |
| FINMAG | Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1) |
| Repo | Repurchase Agreement |
| SLB | Securities Lending and Borrowing |
| SNB | Schweizerische Nationalbank |

1 Einleitung

Vom 9. Oktober 2009 bis 2. November 2009 (vereinzelt verlängert bis 1. Dezember 2009) führte die FINMA die Anhörung zum Entwurf des Rundschreibens betreffend Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB) durch. Die Einladung zur Anhörung erfolgte auf der Website der FINMA, der Teilnehmerkreis war somit offen.

Der vorliegende Bericht fasst die Eingaben der Anhörungsteilnehmer zusammen und nimmt eine Beurteilung vor.

2 Eingegangene Stellungnahmen

In der Anhörung sind acht Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen sind publiziert auf der Website der FINMA¹.

Folgende Stellungnahme war vorbehaltlos zustimmend:

- Treuhandkammer (Fachkommission Bankenprüfung)

Folgende Teilnehmer haben Anträge angebracht:

- Credit Suisse, CS
- Schweizerische Bankiervereinigung, SBVg
- Swiss Funds Association, SFA
- State Street Switzerland (State Street Bank GmbH Munich, Zurich Branch)
- UBS AG
- Vischer AG
- Reschiglian Heinz E., Zürich (Compliance Beauftragter verschiedener Firmen)

Insgesamt war die Reaktion auf das geplante Rundschreiben positiv und eine klare Regelung wurde begrüsst. Kritisiert wurde u.a. die Ausgestaltung als Produktregulierung und der Eingriff in die Vertragsfreiheit durch die Vorgaben an den SLB-Vertrag, die Abrechnung und den Depotauszug.

3 Ergebnis und Beurteilung

3.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Was den **Geltungsbereich des Rundschreibens** betrifft, wurde von den beiden Grossbanken und der SBVg eine Beschränkung auf das sog. Pool Lending (generelle Ermächtigung) und auf Privatkunden gewünscht. Da sich jedoch das Grundsatzproblem im SLB-Geschäft (Eigentumsverlust) sowohl

¹ Vgl. <http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoerungen/Seiten/stellungnahmen.aspx>

bei der generellen Ermächtigung als auch bei der Einzelermächtigung stellt, kann die FINMA der Forderung nach Beschränkung des Geltungsbereichs auf das Pool Lending nicht nachkommen. Ausserdem beabsichtigt die FINMA nicht, den Geltungsbereich generell auf Privatkunden zu beschränken. Auch institutionelle Anleger wie Pensionskassen sind sich nicht immer der Folgen des SLB-Geschäftes bewusst. Hingegen sind vom Geltungsbereich prudentiell überwachte Finanzintermediäre wie Banken, Versicherungen, Fondsleitungen und Effekthändler ausgenommen. Zur Klarstellung respektive Abgrenzung des Kundenbegriffs wurde neu Rz 2 im Rundschreiben eingefügt. Ausserdem ist festzuhalten, dass das Rundschreiben für das ungedeckte wie auch für das gedeckte SLB gilt und - soweit notwendig – eine differenzierte Behandlung erfolgt.

Im Sinne einer Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass das Rundschreiben explizit nur für die auf Seite 1 aufgeführten Adressaten gilt, d.h. nur für Banken und Effekthändler. Es hat keine Geltung für kollektive Kapitalanlagen nach KAG.

Von zwei Anhörungsteilnehmern wurde kritisiert, dass das Rundschreiben zu einer **Produktregulierung** führe. Dieser Einwand ist berechtigt. Mit vorliegendem Rundschreiben schafft die FINMA Sonderregeln für ein Einzelprodukt. Produkte-unabhängige und Sektor-übergreifende Regeln wären zukunftsweisender und grundsätzlich auch anzustreben. Die FINMA erachtet es jedoch als erforderlich, einstweilen auf eine kurzfristig verfügbare produktespezifische Regelung abzustellen, um eine stabile Regulierungsbasis für das bedeutende SLB- und Repogeschäft zu schaffen. Dies ist im Moment nur auf diesem Wege möglich.

Ausserdem wurde eine Regulierung im Sinne von Mindestanforderungen verlangt (**principles-based regulation**). Als unzulässigen **Eingriff in die Vertragsfreiheit** wurden die Bestimmungen betreffend den SLB-Vertrag und dessen Inhalt, die Abrechnung sowie den Depotauszug erachtet (mit Ausnahme der ausdrücklichen Zustimmung zur Teilnahme zum SLB). Entsprechend wird die Löschung dieser Bestimmungen gefordert. Die FINMA kann dieser Forderung nicht nachkommen, da mit diesen Bestimmungen der Anlegerschutz sichergestellt wird. Es handelt sich dabei um eine Präzisierung von Art. 11 BEHG (Verhaltensregeln). Solche Verhaltensregeln haben zwangsläufig zivilrechtliche Wirkung und Einfluss auf die Vertragsfreiheit.

Ein weiteres von zwei Anhörungsteilnehmern aufgebrachtes Thema ist das **Third Party Lending**, bei welchem Institutionelle Anleger Verträge mit SLB Gegenparteien auf ausländischen Finanzplätzen direkt abschliessen und die in der Schweiz domizilierte Depotstelle (Custodian) nur die technische Abwicklung des Geschäftes (Lieferung, Verwahrung, Verbuchung) vornimmt. Es wurde eine Informationspflicht der Depotbank gegenüber dem Institutionellen Anleger betreffend deren Aufgaben als Depotbank gefordert. Eine Bank, die als Custodian einer anderen Bank oder eines Effekthändlers agiert, ist jedoch nicht vom Rundschreiben erfasst. Sie ist nicht die Vertragspartei des Kunden und handelt nur als Hilfsperson. Daher erübrigt sich eine Informationspflicht und eine Anpassung des Rundschreibens.

Anhörungsteilnehmer verwiesen ausserdem auf den Fall, bei welchem ein **Vermögensverwaltungs-auftrag mit der Bank** besteht. Sie halten die Informations- und Dokumentationspflicht (neu Rz 5-9) sowie Bestimmungen betreffend den SLB-Vertrag und dessen Inhalt, die Abrechnung und den Depotauszug (neu Rz 13-19) in diesem Fall für unnötig, da die Risikoprüfung bereits nach den Richtlinien für

Vermögensverwaltungsaufträge der SBVg stattfände und die Schutzfunktion durch die Bank als Vermögensverwalterin übernommen werde. Die FINMA ist nicht dieser Meinung. Im Hinblick auf den Anlegerschutz soll für diese Kundenkategorie der Anwendungsbereich des Rundschreibens nicht eingeschränkt werden. Gerade jene Kunden mit einem Vermögensverwaltungsmandat mit der Bank, bei welchem ungedecktes SLB möglich ist, bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher müssen sowohl die Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der SBVg wie auch die Vorgaben des Rundschreibens erfüllt sein.

3.2 Regeln für SLB mit Kunden

3.2.1 Allgemeine Aufklärungs- und Deklarationspflichten

In der Anhörung wurde von einem Teilnehmer eine Klarstellung betreffend die **Anforderungen an die Dokumentationspflicht** gewünscht. Aus Sicht FINMA genügt es, wenn mit dem Kunden die Kenntnisnahme betreffend die allgemeine Aufklärungspflichten (neu Rz 4) und die besonderen Risikohinweise (neu Rz 5-9) im SLB-Vertrag (oder in einem anderen Vertrag, wie z.B. Vermögensverwaltungsvertrag, nicht aber in den AGB) dokumentiert ist. Um diese Anforderungen klarzustellen, wurde im Rundschreiben eine entsprechende Ergänzung gemacht (neu Rz 4).

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Wiederbeschaffung der Wertschriften durch die Bank eine gattungs- und nicht eine stückbezogene Verpflichtung sei, weshalb der Begriff „Wiederbeschaffung“ **umformuliert** werden müsse. Die FINMA hält eine Anpassung aus den genannten Gründen für sinnvoll und passt das Rundschreiben entsprechend an.

In einer anderen Eingabe wird die **Umformulierung** des Begriffes „Agent“ gefordert, da dieser in Verträgen in englischer Sprache oft untechnisch verwendet werde. Dem ist entgegen zu halten, dass in anderen Erlassen (z.B. Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der SBVg) der Begriff Agent ebenfalls im Zusammenhang mit SLB verwendet wird. Die FINMA erachtet daher eine Umformulierung als nicht sinnvoll.

Von der SBVg wurde die Löschung des Hinweises auf das **Fehlen der Einlagensicherung** verlangt. Die FINMA erachtet diesen Hinweis im Sinne des Anlegerschutzes jedoch als wichtig, da der Kunde beim SLB sein Eigentum an den Wertschriften verliert und nur noch einen Wiederbeschaffungsanspruch gleicher Art und Menge gegenüber der Bank hat. Im Insolvenzfall besteht kein Aussonderungsrecht. Können die Wertschriften nicht mehr beschafft werden, bleibt dem Kunden nur noch ein Ersatzanspruch, welcher nicht von der Einlagensicherung profitiert. Auf dieses Risiko muss der Kunde hingewiesen werden.

In diesem Zusammenhang haben die beiden Grossbanken darauf hingewiesen, dass der Verweis in Rz 7 (neu Rz 8) auf die zusätzliche Deckung beim gedeckten SLB nicht sinnvoll sei, weil es nur um das ungedeckte SLB gehe. Die FINMA hält diesen Verweis jedoch als angemessen, da das Rundschreiben auch auf das gedeckte SLB Anwendung findet.

Das **Risiko der Wertverminderung der Wertschriften** verbleibt beim SLB-Geschäft beim Kunden. Den diesbezüglichen Hinweis im Rundschreiben erachten zwei Teilnehmer als unnötig und fordern dessen Löschung, da der Kunde dieses Risiko auch ohne SLB trage. Die FINMA erachtet diesen Hinweis jedoch als wichtig, da die Vermögens- und Mitwirkungsrechte auf den Borger übergehen und nur das Risiko der Wertverminderung beim Kunden als Lender verbleibt. Es soll nicht der Schluss gezogen werden, dass eben gerade durch das SLB-Geschäft das Wertverminderungsrisiko auch auf den Borger übergehe. Von einer Löschung wird daher abgesehen.

3.2.2 Ungedeckte SLB

Im Zusammenhang mit dem Ausschluss des ungedeckten SLB für Privatpersonen wurde die Frage der **Teildeckung** (Anforderungen an die Deckung) aufgeworfen, auf offene Rechtsfragen betreffend die **Auslegung von Art. 10 Abs. 3 KAG** hingewiesen und die Frage gestellt, ob der **qualifizierte Anleger nach Art. 10 Abs. 4 KAG** ebenfalls eine Ausnahme vom ungedeckten SLB darstelle.

Was die Anforderungen an die Deckung betrifft, gilt der nicht gedeckte Teil als ungedeckt und damit liegt in diesem Umfang keine Deckung vor. Weiter wurde mit der Kundendefinition gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG auf eine vergleichbare Produkteregulierung abgestellt, da die Regelung der kollektiven Kapitalanlagen einen vergleichbaren Schutzgedanken aufweist. Eine damit einhergehende unterschiedliche Auslegung des Begriffes des qualifizierten Anlegers im Vergleich zum Bucheffektengesetz (BEG), welches per 1. Januar 2010 in Kraft tritt, stellt eine bereits bestehende Differenz von zwei Gesetzen dar, welche nicht erst durch das vorliegende Rundschreiben geschaffen wird. Die FINMA beantwortet ausserdem in diesem Rundschreiben keine Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 10 Abs. 3 KAG. Eine vom KAG separate Auslegung rechtfertigt sich nicht. Die FINMA möchte auch darauf hinweisen, dass der qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 KKV bewusst nicht vom Rundschreiben erfasst wird. Die Ausnahme für ungedecktes SLB ist in diesem Zusammenhang nur auf Privatkunden beschränkt, bei welcher die Bank selbst als Vermögensverwalterin tätig ist.

Zwei weitere Anhörungsteilnehmer sahen im Verbot des ungesicherten SLB für Kunden unter der Schwelle des qualifizierten Anlegers das Problem der fehlenden **Rechtsgrundlage**. Die FINMA erachtet diese Bestimmung jedoch im Sinne des Anlegerschutzes als unabdingbar. Es handelt sich dabei um eine Präzisierung von Art. 11 BEHG (Verhaltensregeln). Solche Verhaltensregeln haben zwangsläufig zivilrechtliche Wirkung und Einfluss auf die Vertragsfreiheit.

3.2.3 SLB-Vertrag und dessen Inhalt

Einige Teilnehmer halten das Erfordernis der **wirksamen und rechtlich durchsetzbaren Ausgestaltung** von SLB-Verträgen als unnötig und wünschen dessen Löschung, da dies selbstverständlich sei und im Einzelfall die Zivilgerichte darüber entscheiden würden. Die FINMA erachtet diese Vorgaben grundsätzlich ebenfalls als selbstverständlich. Diese Bestimmung wurde jedoch zur Klarstellung und Verstärkung des Anlegerschutzes aufgenommen, weshalb sie so belassen wird.

Ein Teilnehmer forderte den **separaten Abschluss des SLB-Vertrages**, da mit der Verbindung des SLB-Vertrages mit anderen Verträgen der Anlegerschutz verlustig gehe. Die FINMA erachtet hingegen die im Rundschreiben vorgesehenen Aufklärungs- und Informationspflichten als genügend und die Kombination des SLB-Vertrages mit anderen Verträgen (mit Ausnahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen) im Sinne des Anlegerschutzes als vertretbar.

Von einigen Teilnehmern kam der Hinweis, dass bei einer **Kündigung** des SLB-Vertrages eine *sofortige* Wirkung aufgrund der Beachtung von Lieferfristen nicht möglich sei und forderten eine entsprechende Berücksichtigung in der Formulierung. Die FINMA möchte darauf hinweisen, dass die sofortige Kündigung von der Wiederbeschaffungsfrist zu trennen ist. Gemäss Rundschreiben sind „die Fristen und Modalitäten der Wiederbeschaffung zu regeln“. Damit steht es den Instituten offen, in ihren Verträgen die entsprechenden Regelungen aufzunehmen. Eine Anpassung in der Formulierung ist daher nicht angezeigt.

Weiter wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Kündigung des SLB-Vertrages an sich und diejenige der einzelnen oder aller Leihen auseinandergehalten werden müsste, da sonst die Kundenrechte eingeschränkt würden. Die FINMA erachtet diese Unterscheidung als wichtig und nimmt im Rundschreiben eine entsprechende Ergänzung vor.

3.2.4 Abrechnung

Einige Anhörungsteilnehmer forderten die Löschung der **periodischen Abrechnung über die Ausgleichszahlungen**, da diese i.d.R. bei Fälligkeit ausbezahlt würden, was für den Kunden vorteilhafter sei. Die FINMA begrüsst selbstverständlich, wenn die konkrete Auszahlung jeweils sofort erfolgt, dies ist eine Besserstellung des Kunden. Bei der Vorgabe der *periodischen* Abrechnung handelt es sich lediglich um eine Mindestvorgabe, die jedoch für alle SLB-Verträge gilt. Ein Verzicht wäre daher generell eine Schlechterstellung.

Einige Teilnehmer erachten die **Offenlegungspflichten der Abrechnung** als zu weitgehend und als unzulässigen Eingriff in die Vertragsgestaltung. Die FINMA muss dem entgegen halten, dass die Kriterien für die Entschädigung des Kunden im SLB-Vertrag nur in *allgemeiner* Form festgehalten sind (neu Rz 14 und 15), da die Höhe der konkreten Entschädigungsfaktoren marktabhängig ist und diese daher erst im Zeitpunkt des einzelnen Geschäftes bekannt sind. Im Sinne des Anlegerschutzes muss der Kunde jedoch im Nachhinein auf Verlangen Auskunft über die *konkrete* Berechnung im Einzelfall erhalten können. Die Formulierung wird daher der Klarheit halber präzisiert auf die „*konkrete* Berechnung seiner Ansprüche“.

3.2.5 Depotauszug

Von einigen Teilnehmern wurde die Löschung des **Hinweises auf die laufende Teilnahme** am SLB-Programm im Depotauszug verlangt, da dies als überflüssig und unverhältnismässig angesehen wurde. Die FINMA erachtet diese Bestimmung jedoch als einfach und zweckmässig. Auch jener Kunde, welcher bei Erhalt des Depotauszuges keine Wertschriften ausgeliehenen hat, soll daran erinnert werden, dass er am SLB-Programm teilnimmt. Anstelle des Hinweises auf die laufende Teilnahme am

SLB-Programm im Depotauszug könnte man auch verlangen, dass der Kunde die Zustimmung zur Teilnahme regelmässig aktiv erneuern müsste. Die Auflage, im Depotauszug auf die laufende Teilnahme am SLB-Programm hinzuweisen, ist daher nicht unverhältnismässig.

3.2.6 Registereintrag

Von zwei Anhörungsteilnehmern wurde verlangt, dass das Erfordernis der **Anpassung des Register- eintrages** (wie insbesondere im Aktienregister) nach jeder SLB-Transaktion gelöscht werden soll, da dies von der heutigen Praxis abweiche. Die FINMA sieht darin jedoch ein Mittel, um allfällige Missbräuche einzuschränken und die Transparenz betreffend das Stimmrecht zu gewährleisten. Mit jeder SLB-Transaktion gehen die mit den Wertschriften verbundenen Vermögens- und Mitwirkungsrechte über. Die Übertragung ist (Ausnahme Dispoaktien) im entsprechenden Register nachzutragen, um die korrekte Ausübung insbesondere der Stimmrechte zu gewährleisten.

Den Hinweis eines Teilnehmers, dass der vorgesehene Registereintrag nicht kompatibel ist mit dem „**Nominee-Modell**“ der **Aktienrechtsreform** wird die FINMA insoweit berücksichtigen, als die Bestimmung im gegebenen Zeitpunkt gegebenenfalls an das neue Recht anzupassen ist.

3.3 Behandlung von Repo und SLB unter den Liquiditätsvorschriften (Art. 16 ff. BankV)

3.3.1 Grundsätzliches

Von den Grossbanken und der SBVg wurde verlangt, dass - wegen der **besonderen Liquiditätsvorschriften für die Grossbanken** - keine Unterstellung der Grossbanken unter die Liquiditätsvorschriften erfolgen solle. Dies könne durch expliziten Vorbehalt oder durch Abstimmung des Inkrafttretens des Rundschreibens erreicht werden. Die FINMA weist darauf hin, dass die besonderen Liquiditätsvorschriften für die Grossbanken voraussichtlich ab 1. April 2010 auf Stufe *Konzern* gelten. Auf Stufe *Einzelinstitut* gilt Art. 16 ff. BankV jedoch bis auf weiteres – auch nach dem 1. April 2010. Da das Rundschreiben eine Erläuterung/Ergänzung zu Art. 16 ff. BankV darstellt, ist daher auch das Rundschreiben einzuhalten, solange die Art 16 ff. BankV Geltung haben. Damit ist ein expliziter Vorbehalt zugunsten der Grossbanken nicht gerechtfertigt.

Dieselben Teilnehmer forderten, dass die nähere Umschreibung der **uneingeschränkten Verfügbarkeit über die Wertschriftensicherheit** gelöscht werde, da dies überflüssig sei. Im Sinne einer Klärstellung und Präzisierung erachtet die FINMA diesen Hinweis jedoch als sinnvoll.

3.3.2 Behandlung von Repo

Gemäss SBVg sei nicht klar, ob die Bestimmung nur auf Art. 16 BankV (liquide Aktiven) oder zugleich auch auf Art. 16a BankV (zu verrechnende liquide Aktiven) Bezug nehme. Die FINMA weist darauf hin, dass die erwähnte Bestimmung explizit nur auf Art. 16 BankV Bezug nimmt. Ein weiterer Bezug zu Art. 16a BankV ist damit ausgeschlossen.

3.3.3 Behandlung von gedeckten SLB

Zwei Teilnehmer wünschten eine zusätzliche Bestimmung für die Behandlung der **Deckung mit Collateral Pools**. Die FINMA erachtet dies nicht als notwendig. Für die Beurteilung unter den Liquiditätsvorschriften wird bei Collateral Pools auf die einzelne Wertschrift im Pool abgestellt. Massgebend ist, ob diese die Anforderungen für eine Anrechnung erfüllt. Auf einen weiteren Punkt „ee) Deckung durch Collateral Pools“ kann daher verzichtet werden.

3.3.4 Behandlung von ungedeckten SLB

Keine Eingaben

3.3.5 Liquiditätsausweis

Von einem Teilnehmer wurde die **Präzisierung der „Treasury-Zwecke“** gewünscht. Die FINMA kommt diesem Anliegen nach und präzisiert diesen Begriff im Rundschreiben mit „Verwendung im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Liquiditätssteuerung“.

3.4 Risikomanagement

Zwei Teilnehmer forderten die **Beschränkung des Risikomanagements** auf das ungesicherte SLB. Die FINMA hält dieses Anliegen als berechtigt, da mit dem Risikomanagement einzig der Schutz des ungesicherten Kunden (Lender) bezweckt wird und beim gedeckten SLB ein Gegenwert vorhanden ist. Die Erfordernisse an das Risikomanagement werden damit im Rundschreiben auf das ungedeckte SLB beschränkt.

3.5 Prüfung

Keine Eingaben

3.6 Übergangsfrist

Von den Grossbanken und der SBVg wurde eine Verlängerung der Übergangsfrist oder eine Verschiebung der Inkraftsetzung verlangt, damit total **1 Jahr Umsetzungszeit** für Vertragsanpassungen sowie Abrechnungs- und Ausweispflichten verbleibe. Obwohl in früheren Gesprächen von den Grossbanken kürzere Fristen für die Umsetzung als realistisch angegeben wurden, rechtfertigt sich nach Ansicht der FINMA eine spätere Inkraftsetzung. Die Inkraftsetzung soll auf 30. Juni 2010 verschoben werden. Die halbjährige Übergangsfrist (bis 31. Dezember 2010) soll beibehalten werden und bezieht sich weiterhin nur auf Rz 3-15 (neu Rz 4-16). Mit dieser Regelung wird auch die von einer Grossbank ersuchte Verlängerung der Umsetzungszeit für Altkunden auf ein Jahr erfüllt.

4 Fazit

Mit dem vorliegenden Rundschreiben wird ein bereits seit langem diskutiertes Thema zum Abschluss gebracht. Die Eingaben der Anhörungsteilnehmer wurden soweit berücksichtigt, als sie mit dem Ziel des Anlegerschutzes vereinbar waren.

Das Rundschreiben „Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB)“ tritt am 30. Juni 2010 mit den soeben erwähnten Anpassungen in Kraft.